



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER STADTGEMEINDE HALL IN TIROL

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 30.07.2019 auf Grund der Ermächtigung des § 16 Abs. 1 Z 15 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018, folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des städtischen Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühr für die bestehenden Grabstätten mit dauerndem Benützungsrecht (Friedhof-erhaltungsgebühr) beträgt für die Dauer von fünf Jahren:

a) für ein Wandgrab Einzel	EUR 216,00
b) für ein Wandgrab Doppel	EUR 389,00
c) für eine Gruft mit 9 Nischen, je Nische	EUR 69,00

§ 3

(1) Die Grabstellengebühr für Grabstätten ohne dauerndes Benützungsrecht gemäß § 2 beträgt bei Zuweisung der Grabstätte für die Dauer der ersten zehn Jahre:

a) für ein Reihengrab Einzel	EUR 155,00
b) für ein Reihengrab Doppel	EUR 311,00
c) für ein Wandgrab Einzel	EUR 216,00
d) für ein Wandgrab Doppel	EUR 432,00
e) für Urnennischen im Urnenhain für 2 Urnen	EUR 248,00
f) für Urnennischen im Urnenhain für 4 Urnen	EUR 496,00

(2) Die Grabstellengebühr für Grabstätten nach Abs. 1 beträgt für die nachfolgende Ausübung des Benützungsrechtes für die Dauer von jeweils fünf Jahren:

a) für ein Reihengrab Einzel	EUR 155,00
b) für ein Reihengrab Doppel	EUR 311,00
c) für ein Wandgrab Einzel	EUR 216,00
d) für ein Wandgrab Doppel	EUR 432,00
e) für Urnennischen im Urnenhain für 2 Urnen	EUR 248,00
f) für Urnennischen im Urnenhain für 4 Urnen	EUR 496,00

§ 4

Die Grabstellengebühr für eine Gruftnische in der Gastgruft beträgt für die Dauer von einem Jahr

	EUR 86,00
--	-----------

§ 5

(1) Die Gebühr für die Beisetzung beträgt für:

a) Beisetzung in einer Gruftnische gem. § 2 lit. c)	EUR 260,00
---	------------



b) Beisetzung einer Urne im Erdgrab	EUR	86,00
(2) Die Gebühr für den Erwerb einer Urnenplatte beträgt	EUR	346,00

§ 6

(1) Die einmalige Aufstellungsgebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt	EUR	42,00
(2) Die Entsorgungsgebühr im Zusammenhang mit der Instandsetzung oder Erneuerung einer bestehenden Grabstätte, ausgenommen gärtnerische Gestaltungen, beträgt	EUR	24,00

§ 7

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt	EUR	110,00
---	-----	--------

§ 8

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen Grabstätten gemäß § 8 Abs. 2 der Friedhofsordnung vom 30.07.2019 werden keine Gebühren im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung vorgeschrieben.

§ 9

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabstellengebühr mit der Zuweisung der Grabstätte oder bei nachfolgender Ausübung des Benützungsrechtes. Die Gebühr für Grabstätten mit dauerndem Benützungsrecht (Friedhoferhaltungsgebühr) wird jeweils bei Ablauf von fünf Jahren neuerlich vorgeschrieben. Die Gebührenpflicht in allen anderen Fällen entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes wird vor Ablauf des vorhergehenden Benützungsrechtes vorgeschrieben.
- (3) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 10

Gebührenpflichtig ist der Benützungsberechtigte. Ist im Todesfall eine solche Person nicht feststellbar, so ist die Verlassenschaft nach dem Benützungsberechtigten Gebührenschuldner. Gebührenpflichtig hinsichtlich der Aufstellungs- und Entsorgungsgebühr ist diejenige Person oder Firma, die die gegenständlichen Arbeiten ausführt.



§ 11

Im Übrigen gelten für die Einhebung der Gebühren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2019, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz, LGBl.Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 32/2017.

§ 12

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 16.10.2018 außer Kraft.

Hall in Tirol, am 30. Juli 2019

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch

An der Amtstafel

öffentlich kundgemacht

vom 05. AUG. 2019 / WJ

bis 20.08-19 / SP

156